

## Vergütungssystem für den Aufsichtsrat von Vantage Towers AG

### Allgemeines

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in Art. 13 der Satzung der Vantage Towers AG geregelt. Danach erhalten die Aufsichtsratsmitglieder für ihre Tätigkeit eine fixe Vergütung, deren Höhe im Einzelnen von den übernommenen Aufgaben im Aufsichtsrat bzw. in dessen Ausschüssen abhängt. Eine variable Vergütung, die vom Erreichen bestimmter Erfolge bzw. Ziele abhängt, ist für die Aufsichtsratsmitglieder nicht vorgesehen. Im Einzelnen bestimmt Art. 13 der Satzung der Vantage Towers AG das Folgende:

„13 Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

13.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine feste Vergütung für jedes Geschäftsjahr seiner Mitgliedschaft im Aufsichtsrat in folgender Höhe:

13.1.1 Vorsitzende/r des Aufsichtsrats: EUR 300.000,00

13.1.2 Stellvertretende/r Vorsitzende/r: EUR 150.000,00

13.1.3 Jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats: EUR 80.000,00

13.2 Jede/r Vorsitzende eines Ausschusses des Aufsichtsrats erhält zusätzlich eine feste Vergütung in Höhe von EUR 15.000,00 für jedes volle Geschäftsjahr, in dem die Tätigkeit als Vorsitzende/r des jeweiligen Ausschusses ausgeübt wurde.

13.3 Mitglieder des Aufsichtsrats, die nur für einen Teil des Geschäftsjahres Mitglied im Aufsichtsrat oder Vorsitzende/r bzw. Stellvertretende/r Vorsitzende/r des Aufsichtsrats waren, erhalten eine im Verhältnis der Zeit entsprechend anteilige Vergütung. Dies gilt entsprechend für die Vergütung als Vorsitzende/r eines Ausschusses.

13.4 Die Vergütung wird mit Ablauf des entsprechenden Geschäftsjahres fällig.

13.5 Die Gesellschaft kann eine Haftpflichtversicherung zu Gunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats zur Deckung der gesetzlichen Haftung aus der Tätigkeit als Mitglieder des Aufsichtsrats abschließen.“

### Konkrete Ausgestaltung

Die Aufsichtsratsvergütung ist als reine Festvergütung ausgestaltet. Dies entspricht der Anregung G.18 Satz 1 DCGK 2020. Im Einklang mit G.17 DCGK 2020 erhöht sich die Vergütung für bestimmte Funktionsträger innerhalb des Aufsichtsrats, um dem höheren zeitlichen Aufwand für ihre herausgehobenen Tätigkeiten angemessen

Rechnung zu tragen. Im Einzelnen gilt für die Höhe der Aufsichtsratsvergütung das Folgende:

- Die (einfachen) Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Jahresvergütung von EUR 80.000,00.
- Abweichend davon beträgt die Vergütung des oder der Aufsichtsratsvorsitzenden EUR 300.000,00, die Vergütung des oder der stellvertretenden Vorsitzenden beträgt EUR 150.000,00.
- Vorsitzende von Ausschüssen des Aufsichtsrats erhalten zusätzlich eine weitere feste jährliche Vergütung von EUR 15.000,00.

Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nur während eines Teils eines Geschäftsjahres angehören, erhalten eine im Verhältnis der Zeit entsprechend anteilige Vergütung. Dies gilt entsprechend für die Vergütung als Vorsitzende/r eines Ausschusses.

Die Vergütung wird mit Ablauf des entsprechenden Geschäftsjahres fällig.

Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt.

## **Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft**

Die Ausgestaltung der Aufsichtsratsvergütung als reine Festvergütung stärkt die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit. Durch die Festvergütung wird sichergestellt, dass die Entscheidungen des Aufsichtsrats keinen Einfluss auf die Vergütung der einzelnen Mitglieder haben können und damit auch nicht unsachgemäß beeinflusst werden. Diese gestärkte und unabhängige Überwachung fördert die Geschäftsstrategie der Vantage Towers AG und trägt zur langfristigen und nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft bei.

## **Verfahren**

Der Aufsichtsrat wird regelmäßig, spätestens jedoch zur Wiedervorlage an die Hauptversammlung in vier Jahren, überprüfen, ob die Vergütung seiner Mitglieder weiterhin angemessen ist und auch den Empfehlungen des DCGK entspricht. Hierbei wird der Aufsichtsrat auch mit der Vantage Towers AG vergleichbare Gesellschaften und die dort gewährte Aufsichtsratsvergütung als Vergleichsmaßstab heranziehen.

Demgegenüber bleibt die Vergütung der Arbeitnehmer der Vantage Towers AG sowie ihrer Konzernunternehmen für diesen Zweck – und anderes als bei der Überprüfung der Angemessenheit der Vorstandsvergütung – außer Betracht. Der Grund dafür ist, dass die Aufgaben und die Verantwortung eines Aufsichtsratsmitglieds sich grundlegend von denen der Arbeitnehmer unterscheiden. Dem entspricht es, dass der sog. vertikale Vergleich mit den Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der

Arbeitnehmer im Sinne von § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 AktG sinnvollerweise nicht angestellt werden kann.

Bei seiner Überprüfung der Angemessenheit der Aufsichtsratsvergütung kann der Aufsichtsrat sich von einem externen unabhängigen Experten beraten und unterstützen lassen. Er wird darüber von Fall zu Fall entscheiden.

Je nach dem Ergebnis der Überprüfung und seiner Bewertung kann der Aufsichtsrat der Hauptversammlung gemeinsam mit dem Vorstand einen Vorschlag zur Anpassung der Aufsichtsratsvergütung vorlegen. Für eine solche Anpassung bedarf es einer Änderung der Satzung in Art. 13. Eine solche Satzungsänderung erfordert zu ihrer Wirksamkeit neben dem entsprechenden Hauptversammlungsbeschluss auch eine Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft. Unabhängig davon wird die Hauptversammlung spätestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder einschließlich des ihr zugrundeliegenden Systems beschließen. Dabei ist auch ein die Vergütung bestätigender Beschluss möglich.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats in die Ausgestaltung des für sie maßgeblichen Vergütungssystems eingebunden sind. Den innewohnenden Interessenkonflikten wirkt aber entgegen, dass die Entscheidung über die letztendliche Ausgestaltung des Vergütungssystems kraft Gesetzes der Hauptversammlung zugewiesen ist und dieser hierzu ein Beschlussvorschlag sowohl des Aufsichtsrats als auch des Vorstands unterbreitet wird.